

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Nr. /Az. 7813.83

20. Juni 2014

---

### **Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Einrichtung einer Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Weingarten**

**vom 6. Juni 2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), letzte berücksichtigte Änderung: Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 6. Juni 2014 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung zugestimmt.

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

#### **§ 1 Stellung**

Die Pädagogische Hochschule Weingarten richtet die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung als wissenschaftliche Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG ein, die dem Rektorat zugeordnet ist.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung fördert durch Wissenstransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis (§ 2 Abs. 4 LHG). Sie bietet Veranstaltungen der Weiterbildung für die Bereiche an, in denen die Pädagogische Hochschule Weingarten Studiengänge unterhält, wozu insbesondere die Lehrerfortbildung gehört (§ 2 Abs. 1 LHG).

#### **§ 3 Finanzierung**

Für die Angebote der Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung werden kostendeckende Teilnahmegebühren verlangt.

#### **§ 4 Beirat**

Für die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung wird ein Beirat gebildet, der sie in strategischen Fragen sowie bei der Programmgestaltung berät. Der Beirat wird vom Rektor geleitet und ihm gehören Experten aus Bereichen an, für die die Pädagogische Hochschule Weingarten Studiengänge anbietet. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtszeit der Senatsmitglieder. Findet bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes eine Nachwahl statt, so erfolgt sie für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorgängers.

#### **§ 5 Auflösung**

Der Senat kann auf Antrag eines Mitglieds die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 20. Juni 2014

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
Rektor